

Satzung § 8 / Der Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus*
- a) *Der Theaterleitung / 1.Vorsitz*
 - b) *Die Geschäftsführung / 2.Vorsitz – Schatzmeister*
 - c) *Die Verwaltung / Post / Protokolle*
 - d) *Das Betriebsbüro / Disposition - Veranstaltungen*
 - e) *Das PR Büro / Öffentlichkeitsarbeit*
 - f) *Das technische Büro / Wartung - Logistik*
 - g) *Die Spielleitung / Regie (für das Hauptprojekt)*

Die Theaterleitung ist das erste Amt im Vorstand vom Theater SchnurZ.

Das Amt wird von der MV bei der Jahreshauptversammlung gewählt oder entlastet.

Die TL übernimmt mit die satzungsgemäßen Aufgaben (Satzung § 8) des Vorstandes.

Die TL wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aus persönlichen Gründen kann das Amt vorzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Dieses ist dem Vorstand frühzeitig anzuzeigen,

die Einarbeitung der Nachfolge wird vorausgesetzt.

Die TL gehört zum (Vorstand) LT auf der Betriebsebene und steht ihr vor.

Die Person muß mit der Geschichte und den Geflogenheiten von SchnurZ vertraut sein.

Die Theaterleitung muß über eine breite Akzeptanz in der Gruppe verfügen.

Die TL hat gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern nur administrative Vorrechte

(siehe Funktion des 1.Vorsitzes).

Bei Entscheidungen hat sie das gleiche Stimmrecht, wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Die Theaterleitung übernimmt in der Funktion des 1. Vorsitzes:

Wahrung und Einhaltung der Satzung und seiner Ausführungen

Eröffnung, Leitung **der Vorstandssitzungen**

Eröffnung, Leitung **der Jahreshauptversammlung**

Eröffnung, Leitung **von Sondersitzungen**

Die Theaterleitung übernimmt in der Funktion der Außenvertretung:

1. Ansprechpartner für Informationen **über SchnurZ**

2. Vertreter vom Theater SchnurZ **als Organisation**

Die Theaterleitung übernimmt in der Funktion der Mitgliederbegleitung:

Ansprechpartner von Neulingen **ohne Patenschaft**

Mediationsstelle (**Konflikte benennen und Lösungen suchen**)

Wenn nötig Vermittlung zur Spielleitung

Bei sehr großen Problemen und Unstimmigkeiten kann die Theaterleitung,

den Ältestenrat zur Unterstützung und Beratung einberufen.

Die TL beauftragt in Absprache und nach Bekanntgabe vor der Gruppenversammlung,

andere Gruppenmitglieder mit Aufgaben **aus ihrem Bereich** (Delegationsprinzip).

Die Theaterleitung ist mitverantwortlich für eine gute Gesamtstimmung in der Gruppe

Die Person, die das Amt der TL inne hat, kann bei massiven Mängeln in der Amtsführung,

nach einer Anhörung vor der MV, von dieser mit einfacher Mehrheit vom Amt enthoben werden.